



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, den 05.09.2011

NKVF 1/2011

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Luzern betreffend den Besuch der Nationalen
Kommission zur Verhütung von Folter
in der Anstalt Grosshof vom 18. Februar 2011**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 16.06.2011



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter das Gefängnis Grosshof in Kriens, Luzern besucht und die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus André Vallotton, Delegationsleiter und Léon Borer, hat am 18. Februar 2011 das Gefängnis Grosshof in Kriens besucht.

Zielsetzungen

3. Während des Besuches überprüfte die Delegation insbesondere folgende Aspekte des Freiheitsentzuges:
 - Einhaltung der Verfahrensrechte bei der Polizei anlässlich der Festnahme und beim Gefängniseintritt.
 - Korrekte, menschenwürdige Behandlung durch Behörden und Personal während des Aufenthaltes in Untersuchungshaft, im Strafvollzug und beim Vollzug von Massnahmen.
 - Qualitätskontrolle in Bezug auf die Gestaltung der verschiedenen Haftregimes, insbesondere in der Hochsicherheitsabteilung.
 - Organisation und interne Prozesse in heiklen Bereichen.

Das Haft- und Untersuchungsgefängnis „Grosshof“, Kriens, Luzern

4. Das Gefängnis Grosshof steht seit 1998. Der Neubau kostete rund 55 Mio. CHF. Eine Erweiterung ist per 2015 für 16 Mio. CHF vorgesehen. Der Planungskredit von CHF 800'000.- wird 2011 dem Kantonsrat zur Bewilligung vorgelegt.
5. Die Anstalt verfügt über 64 Zellen und ist für 74 Plätze ausgerichtet. Am 18. Februar 2011 war die Anstalt mit 83 Personen etwas überbesetzt. In Notfall könnten bis zu 97 Personen aufgenommen werden.
6. Im Grosshof werden folgende Haftformen durchgeführt:

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>



- U-Haft und Sicherheitshaft für Männer und Frauen
- Freiheitsentzug, Massnahmen
- Einschliessung und polizeilicher Gewahrsam

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

7. Die Delegation hat die Visite um 07.30 Uhr begonnen. Sie führte Gespräche mit:
 - Hanspeter Zihlmann, Direktor
 - Aldo Simeone, Abteilungsleiter und Stellvertreter
 - Betreuungspersonal
8. Nach einem ersten Gespräch mit dem Direktor hat die Delegation einen Rundgang durch die Anstalt vorgenommen. Im Anschluss daran haben die Delegationsmitglieder rund zwanzig Einzelgespräche mit Insassen durchgeführt. Ein besonderes Augenmerk galt dabei den Insassen, welche sich in Einzelhaft befinden. Ein kurzes Abschlussgespräch mit dem Direktor hat die Visite um 16.30 Uhr beendet.
9. Die Delegation hat nur das Gefängnis in Kriens besucht. Die zum Gefängnis Grosshof gehörenden Anstalten in Sursee (Ausschaffungszentrum) und in Emmen (Halbgefangenschaft) wurden nicht besucht.
10. Der Besuch der Delegation war der Direktion angekündigt worden. Die Delegation wurde überall freundlich und zuvorkommend empfangen und erhielt Einblicke in alle gewünschten Bereiche und Dokumente. Die Delegation bedankt sich für die sehr kooperative und offene Aufnahme, die sie in der Anstalt angetroffen hat. Die Delegation erhielt einen sehr detaillierten Überblick über alle Tätigkeitsbereiche und Abläufe. Alle Fragen der Delegation wurden ausführlich beantwortet.
11. Zudem fand im Nachgang an den Besuch der Anstalt Grosshof, am 9. März 2011 ein Gespräch mit der Oberstaatsanwaltschaft statt. Dabei ging es um Abklärungen betreffend der Dauer einiger Untersuchungsverfahren und Restriktionen des Besuchsrechtes. Der Delegation konnte die Rechtmässigkeit und das korrekte Handeln der Untersuchungsorgane bestätigt werden. Die Kontrollmechanismen der Oberstaatsanwaltschaft mit strukturierter Fallführung und Fallcontrolling nach 6 Monaten Untersuchung haben überzeugt.
12. Die Delegation bedankt sich insbesondere beim Direktor und seinem Stellvertreter, welche während des ganzen Tages zur Verfügung standen. Sehr hilfreich war ihre Präsentation, welche zu Beginn des Besuches stattfand. Die Delegation bedankt sich auch bei allen Leiterinnen und Leitern der verschiedenen Einheiten und Spezialisten/Therapeuten für ihre offene und unkomplizierte



zierte Zusammenarbeit. Ebenso verdient die wirkungsvolle Kooperation der Oberstaatsanwaltschaft besondere Erwähnung.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

13. Der Delegation wurde durch die Insassinnen und Insassen weder ein Fall von schlechter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemeldet noch gab es indirekte Hinweise auf solche Misshandlungen.

Einzig Unverständnis gegenüber anderen Kulturen wurde erwähnt, jedoch betraf dies fast ausschliesslich das Verhalten der Polizei oder der Justizbehörden und nicht dasjenige des Anstaltspersonals.

14. Es kann festgestellt werden, dass der Umgangston zwischen Personal und Insassen im Allgemeinen respektvoll ist.

b. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

15. Das Gefängnis Grosshof wurde im Jahr 1998 gebaut. Die Anstalt befindet sich in einem baulich immer noch sehr guten Zustand. 2007 wurden Renovationen im technischen Bereich vorgenommen – die Anstalt verfügt seither über ein modernes und effizientes Sicherheitssystem zur Kontrolle von Bewegungen im Gebäude (einige Türen verfügen über ein biometrisches Kontrollsystem, andere über ein digitales System). Dieses Sicherheitssystem ist diskret und wirkt nicht unpersönlich.

16. Nachdem 2010 der Komplex in Willisau geschlossen wurde und aufgrund anhaltender Überbelegung der Anstalt haben sich die kantonalen Behörden zu einem Erweiterungsanbau entschlossen. Diese Erweiterung führt über die bestehenden Bauten und bietet zusätzliche Zellen sowie neue Räume für die Administration und für Aktivitäten. Es ist geplant, dass diese zusätzlichen Räume ab 2015 bezugsbereit sein.

17. Die Anstalt ist sehr gut unterhalten. Sie ist sauber und mit Frischluftzufuhr versehen - mit Ausnahme einiger Zellen im geschlossenen Trakt, der aufgrund von Überbelegung zurzeit nicht renoviert werden kann.

18. Die Infrastruktur variiert in ihrer Qualität je nach Sektor: die Verhältnisse sind in vielen Teilen ausgezeichnet, jedoch in einigen Bereichen verbesserungswürdig. Im Falle zunehmender Überbelegung könnten dabei Schwierigkeiten auftreten.



19. Die bestehenden drei Spazierhöfe sind eher klein und niedrig. Die Spazierhöfe und Plätze könnten mehr Platz aufweisen und einen weiteren Ausblick ermöglichen. Hingegen bietet der Sportplatz, der während neun bis zehn Monaten pro Jahr geöffnet ist, eine bessere Aussicht.
20. Die Gänge innerhalb der Anstalt sind trotz der Komplexität des Gebäudes geräumig und angenehm. Die Abteilung mit kleinen Gruppen (Wohngruppen) bietet angenehme Lebensverhältnisse. Sie verfügt über geräumige Zellen, sind mit einer Gemeinschaftsküche, einer Essecke, einem Aufenthaltsraum und einem Atelier ausgestattet. Es besteht weitgehende Bewegungsfreiheit. Diese Wohngruppen bieten die geeignete Grundlage zur Erlernung eines Lebens in Gemeinschaft ohne die Privatsphäre der Insassen zu verletzen.
21. Ganz andere Verhältnisse bestehen für das Haftregime der Einzelhaft und für die Untersuchungshaft. Bei Einzelbelegung der Zellen sind die Platzverhältnisse ausreichend, jedoch nicht bei einer Mehrbelegung, insbesondere wenn vier Personen in einer Zelle untergebracht werden, was aufgrund der Überbelegung der Anstalt Grosshof regelmässig vorkommt. Bei einer Mehrbelegung sind die Platzverhältnisse zu knapp und die Frischluftzufuhr kann vor allem bei warmen Aussentemperaturen oder bei Rauchern nicht ganz genügend sein. Die niedrigen Räume wirken zusätzlich einengend.
22. Die Platzverhältnisse im Bereich der Besuche sind limitiert. Die Ateliers im Erdgeschoss sind angenehm und geräumig, jedoch nicht die Räume im Untergeschoss, welche aus Platzmangel für Arbeitstätigkeiten benutzt werden.
23. Es fehlen offensichtlich Räume für Ausbildung und für Freizeitaktivitäten ausserhalb der Einheiten. Es besteht ein gut ausgestatteter Fitnessraum – trotzdem wäre eine zusätzliche Sporthalle sinnvoll und kein Luxus.
24. Die Situation im Gefängnis wird durch die Überbelegung von rund 20 Insassen (so am Kontrolltag) verschlimmert. Die bestehenden Platzverhältnisse sind schon bei normaler Belegung knapp und erst recht bei einer Überbelegung. Die mangelnden Reserven und Möglichkeiten Räume umzunutzen führen rasch zu Schwierigkeiten.
- 25. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden, die geplanten Anbauten zu erstellen und zusätzlich zu neuen Zellen auch genügend Räume für Beschäftigung und Freizeitaktivitäten einzuplanen.**
26. Die Gefängnisbelegung besteht aus Frauen und Männern, die sich in Untersuchungshaft und im Straf- und Massnahmenvollzug befinden. Der Anteil ausländischer Insassinnen und Insassen überwiegt mit zwei Dritteln. Pro Jahr werden über 770 Neueintritte für 82 Plätze verzeichnet. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Anstalt ist daher relativ kurz und beträgt im Schnitt etwa 80 Tage. Die Anstalt ist seit 2002 oft überbelegt. 2005 betrug die Anzahl Insassinnen und In-



sassen 120 Personen und fiel 2010 auf 100. Am Tag des Kommissionsbesuches waren 83 Insassen und Insassen anwesend.

27. In einigen wenigen Haft-Institutionen der Schweiz gilt in allen Zellen und im Gebäudeinnern ein Rauchverbot. Im Interesse des Gesundheitsschutzes und der Hygiene findet die Kommission diese Massnahme prüfenswert.

c. Untersuchungshaft

28. Für den Vollzug der Untersuchungshaft gibt es verschiedene Abstufungen bezüglich des Grades der Einzelhaft und Einschränkung der sozialen Kontakte. Diese hängen ab von der Kollusionsgefahr, der Fluchtgefahr, der Wiederholungsgefahr oder der Gefährlichkeit der inhaftierten Person. Personen die sich in Untersuchungshaft befinden, können in zeitlich limitierter abgeschirmter Einzelhaft (Abteilung S) platziert werden, in Einzelhaft mit Möglichkeit an kollektiven Spaziergängen teilzunehmen (Abteilung H), in Einzelhaft mit leicht gelockerten Bedingungen, wie Zugang zum Fitnessraum und anderen Gemeinschaftsaktivitäten (Abteilungen G und U) oder in einer Wohngruppe (Abteilung U) mit Möglichkeit der Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten.
29. Die Form der Untersuchungshaft mit diversen Einschränkungen, die formell verfügt werden müssen, untersteht den Anweisungen der Staatsanwaltschaft.
30. Am Tag des Besuches, waren 12 Inhaftierte in einer kleinen Gruppe (Wohngemeinschaft) untergebracht, 13 befanden sich in Einzelhaft mit gelockerten Bedingungen, 6 befanden sich in Einzelhaft und 8 waren unter verstärkten Sicherheitsvorkehrungen inhaftiert. Für 16 Insassen welche sich in Untersuchungshaft befanden, bestanden klare Anweisungen zur Trennung von anderen Insassen.
31. Einige der befragten Insassen, die sich in Untersuchungshaft befanden, warteten nach eigenen Aussagen auf Informationen betreffend Haftregime, das Datum ihrer Verhandlung oder auf einen Wechsel in gelockerte Haftbedingungen und konnten nicht oder nur sehr selten mit ihren Familien kommunizieren oder telefonieren. Diese Insassen verfügten auch nur sehr beschränkt über Informationen über den weiteren Verlauf der Strafuntersuchung und hatten teilweise die für Ihr Dossier verantwortliche Person nur einige wenige Male getroffen. Die Sicherheitsabteilung war voll belegt, in den Wohneinheiten bestanden 6 freie Plätze.
32. Die Abteilung U Gruppenvollzug ist ein vorbildliches Modell. Die Kommission unterstützt alle Bemühungen der Anstaltsleitung und Justizorgane, um den Grad der sozialen Isolierung der Inhaftierten zu verringern, soweit es die Umstände der Untersuchung sowie der Sicherheitsanfor-



derungen nach kritischer Würdigung zulassen und diese progressiv mit einem Angebot von motivierenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu ersetzen.

33. Die Delegation stellt fest, dass die Policy in Bezug auf die Kriterien der Einzelhaft präziser formuliert und die jeweiligen Verfügungen für die Betroffenen möglichst nachvollziehbar sein sollten. Dies gilt sowohl für die Anordnung wie für das Verfahren, das zu befolgen ist, um Insassen in Einzelhaft zu plazieren und betrifft die Untersuchungshaft und den Hochsicherheitstrakt. Weder die kantonale Verordnung über den Justizvollzug noch das kantonale Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug geben Präzisierungen zum Verfahren und zum Ablauf.²
34. Eine prüfenswerte, wirkungsvolle zusätzliche Schutzmassnahme wäre deshalb die Einführung von rechtlichen Bestimmungen, welche abschliessend die Anordnung der strengen Einzelhaft in Untersuchungshaft und im Strafvollzug regeln. Dabei wären die Kriterien für die Anordnung, die Dauer und die Voraussetzungen für eine Verlängerung festzulegen und Rechtsmittel zu definieren. Das CPT hat diese Problematik eingehend analysiert und könnte die Basis für eine solche Präzisierung bieten.
- 35. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden die Einführung zusätzlicher Bestimmungen zu diesen Haftformen zu formulieren.**
36. Von den Insassen wurden verschiedene Klagen vorgebracht. In einem Fall beklagte sich ein Insasse über die unangemessene Fesselung bei einem Transport durch die Polizei, deren Folgen bzw. Verletzungen er noch nach Wochen verspürte. In anderen Fällen wurde die Durchführung der Leibesvisitationen als respektlos und erniedrigend empfunden. In einem Fall wurde eine unnötige und als reine Schikane empfundene Leibesvisitation im Polizeikommando Luzern kritisiert. Der Insasse kam von einem anderen Gefängnis und ein Polizist bestätigte dem Kollegen, dass die Leibesvisitation bereits am vorherigen Ort erfolgt sei. Trotzdem wurde die Kontrolle wiederholt.
37. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Leibesvisitationen in der Anstalt Grosshof korrekt und mit der nötigen Diskretion vorgenommen werden. Die Delegation stellt fest, dass Beschwerden in Bezug auf Fesselung bei Transporten, Leibesvisitationen und ungenügende Information sich eher auf Transporte und Anhörungen/Einvernahmen der Polizei beziehen, als auf das Gefängnis Grosshof. Ausländische Staatsangehörige beschwerten sich insbesondere über mangelndes Verständnis und fehlende Informationen.

² Vgl. gesetzliche Grundlagen des Kantons Luzern: Verordnung über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006, Nr. 327; Kantonales Gesetz über den Straf – und Massnahmenvollzug vom 03. Juni 1957, SRL Nr. 305.



38. Für Leibesvisitationen empfiehlt die Kommission wenn möglich und aus Sicherheitsgründen vertretbar ein zweistufiges Vorgehen, sodass die Person nie total nackt dasteht und trotzdem die Kontrolle gründlich, aber etwas weniger erniedrigend vorgenommen werden kann.

d. Straf- und Massnahmenvollzug – Abteilung Männer

39. Der Strafvollzug bei Männern bezieht sich vor allem auf diejenigen, welche zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt wurden oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und auf einen Transfer in eine andere Strafanstalt des Strafvollzugskonkordates (Nordwest- und Innerschweiz) warten. Am Tag des Besuches waren von 39 anwesenden Verurteilten, 23 im Strafvollzug, 9 im vorzeitigen Strafantritt und 5 im Massnahmenvollzug (im Sinn von Art. 59 und/ oder 60 StGB³).
40. Die Abteilung für Gruppenvollzug ist angenehm ausgestattet. Die Insassen verfügen über ihren eigenen Schlüssel zur Zelle, sie können die Zelle ab 06.50 Uhr verlassen und kehren um 13.15 Uhr zurück. Um 14 Uhr kehren die Insassen zurück an die Arbeit. Sie können sich bis um 20.45 Uhr in den Gemeinschaftsorten aufhalten. Den Fitnessraum können sie an vier Abenden pro Woche benutzen, am Wochenende gelten jedoch leicht eingeschränkte Benutzungsmöglichkeiten.⁴
41. Ein Arzt, ein Zahnarzt und ein Psychiater sind an einem Tag pro Woche anwesend. Zudem steht eine permanente medizinische Versorgung durch einen Krankenpfleger zur Verfügung. Alle Insassen haben eine weitgehende Autonomie und eine grosse persönliche Verantwortung. Die Betreuer sind jederzeit zur Stelle und zwei Assistenten garantieren den Sozialdienst.
42. Die (kurze) Aufenthaltsdauer im Gefängnis Grosshof erlaubt fast keine Aufnahme einer Ausbildung oder die Absolvierung einer Lehre. Die Insassen werden vor allem in der Küche beschäftigt oder führen Arbeiten im Rahmen eines Vertrages für eine Dentalhygienefirma aus. 7 Insassen beteiligen sich am Programm TRIAS⁵, bei diesem Programm erlernen Personen kognitive Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen und die Beherrschung von eigenen Impulsen. Geplant ist die Einführung von Kursen, welche im Rahmen des Programms „Bildung im Strafvollzug“ (BiSt) angeboten werden.⁶

3 SR 311.0, Schweizerisches Strafbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand 01. Januar 2011).

4 In der Anstalt Grosshof findet der Straf- und Massnahmenvollzug hauptsächlich im Gruppenvollzug statt.

5 Trias- Training für Insassen und Austretende aus Strafanstalten. Bei diesem Programm lernen Personen Konflikte und Probleme besser zu bewältigen.

6 Das von der Stiftung Drosos und dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz (SAH-Z) entwickelte Pilotprojekt soll mittels Basisbildung Menschen im Strafvollzug bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitswelt unterstützen. Eine eigens geschaffene Fachstelle hat die Aufgabe, Bildung im Alltag der Vollzugsanstalten zu verankern. Vgl. www.bist.ch.



43. Trotz der Einschränkungen aufgrund der relativ häufigen Rotationen der Insassen und der engen Platzverhältnisse in der Anstalt Grosshof, sollte ein breiteres Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten bestehen. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission erneut auf ihre Empfehlung den Ausbau zu beschleunigen und neue Räume zu schaffen.

e. Disziplinarregime und Sanktionen

44. Die kantonalen Bestimmungen sowie die Hausordnung sind StGB konform. Das bestehende Disziplinar-massnahmenverfahren ist bundesrechtskonform.
45. Am Tag des Besuches der Kommission waren die Arrestzellen nicht besetzt. Insassen dürfen höchstens für eine Dauer von 10 Tagen in einer Arrestzelle platziert werden. Die Arrestzellen sind genügend gross, angemessen eingerichtet und sind gut belichtet. Die ausreichenden räumlichen Dimensionen müssen zur Herabsetzung von Spannungen beitragen. Die maximale Dauer der Massnahme ist darauf abgestimmt gleichzeitig eine ausreichende abschreckende Wirkung (Generalprävention) auf Insassen zu erzielen.
46. Die Statistik für 2010 zeigt, dass rund 60 Disziplinarverfahren eröffnet wurden (im Schnitt 5 pro Monat). Davon wurden in ca. 20 Fällen Zwangsmassnahmen ausgesprochen. Über ein Drittel der Fälle betraf den Konsum von unerlaubten Mitteln. Allgemein besteht eine tiefe Zahl von Zwischenfällen zwischen Personal und Insassen, was auf ein gutes Klima in der Anstalt Grosshof schliessen lässt.
47. Die angeordneten Disziplinarstrafen werden im jeweiligen Personaldossier erfasst. Es fehlte ein Register mit einer chronologischen Erfassung der verfügbaren Strafen. Die gleiche Feststellung gilt für die Erfassung der formellen Beschwerden. Obwohl die Anzahl der angeordneten Strafen relativ gering ist, würde die Führung dieser Register eine erleichterte Kontrolle, mehr Transparenz und Vergleiche ermöglichen.

48. Zwischenzeitlich wurden diese Empfehlungen schon umgesetzt.

f. Straf- und Massnahmenvollzug – Abteilung Frauen

49. Am Tag des Besuches waren 6 Insassinnen anwesend. Davon befanden sich 2 in Untersuchungshaft, 2 im vorzeitigen Strafantritt und 2 im Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 60 StGB. Die Hauptbeschäftigung der Insassinnen besteht in der Erledigung der Wäsche für die gesamte Anstalt.
50. Die Insassinnen verfügen über eine grosse Bewegungsfreiheit in ihrem Sektor. Der Sektor für Frauen ist kleiner als die Wohneinheiten für Männer. Die knappen Platzverhältnisse verhindern



eine gesetzlich vorgeschriebene Trennung nach Strafkategorien. Es ist zu bedauern, dass die mangelnden Platzverhältnisse keinen Massnahmevollzug in besser dafür geeigneten Strukturen zulassen.

51. Die Kommission empfiehlt den Vollzugsbehörden, die Situation für Frauen im Massnahmenvollzug zu verbessern und eine befriedigende Lösung für eine adäquate Platzierung der Insassinnen zu finden.

g. Medizinische Versorgung

52. Die medizinische Versorgung in der Anstalt Grosshof ist angemessen gestaltet, um den Bedürfnissen der Insassinnen und Insassen nachzukommen. Dem medizinischen Dienst stehen ein Konsultationszimmer, ein Büro und ein Raum für den Zahnarzt zur Verfügung. Da kein Röntgengerät vorhanden ist, werden diese Abklärungen im Spital vorgenommen. Geplant ist die Einführung drei zusätzlicher Räume, welche für die psychologische und psychiatrische Betreuung genutzt werden können..
53. Drei Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger, welche in einem Teilzeitpensum angestellt sind, teilen sich die tägliche medizinische Versorgung (gesamtes Stellenprozent beträgt 150%, aufgeteilt zu je 50%).⁷ Zudem steht ein(e) Psychologe/Psychologin in einem Teilzeitpensum von 50% zur Verfügung und ein Mal pro Woche ist ein(e) Psychiater/Psychiaterin anwesend. Darüber hinaus ist ein(e) Arzt/Ärztin an einem Vormittag pro Woche in der Anstalt und ein Zahnarzt kommt auf Anfrage vorbei. Die Seelsorger sind jeweils montags und mittwochs im Grosshof präsent.
54. Aufgrund des bestehenden Personalbestandes wird noch keine systematische medizinische Untersuchung beim Eintritt in die Anstalt durchgeführt. Die europäischen Richtlinien über den Strafvollzug⁸ empfehlen eine rasche medizinische Untersuchung und betonen deren Wichtigkeit. Die Untersuchung sollte in den ersten 24 Stunden ab Eintritt in die Anstalt durchgeführt werden.⁹ Die Unterlassung einer systematischen medizinischen Untersuchung kann problematische Folgen haben, insbesondere wenn gravierende gesundheitliche Beschwerden oder ansteckende Krankheiten nicht sofort erkannt werden. Dieses Verfahren sollte befolgt werden, obwohl in den meisten Fällen Kenntnisse über gesundheitliche Beschwerden von Gefangenen bereits vor Eintritt in die Strafanstalt vorliegen.

7 Das Pflegepersonal ist von Montag bis Freitag während Bürozeiten anwesend. Geplant ist, diesen Dienst auch am Wochenende anzubieten.

8 Vgl. Die EU-Richtlinie über den Strafvollzug, « Recommandation Rec(2006)2 du Comité des Ministres aux Etats membres sur les Règles pénitentiaires européennes ».

9 Vgl. Kommentar zur Art. 16 der obgenannten EU-Richtlinie, der Kommentar zu Art. 16 präzisiert, dass ein Besuch in den ersten 24 Stunden stattfinden sollte.



55. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden eine systematische medizinische Untersuchung beim Eintritt in die Anstalt einzuführen und die dafür notwendigen personellen Ressourcen vorzusehen. Es wurde der Kommission bereits zugesichert, dass bei der nächsten Personalverstärkung im Jahre 2011 dieses Anliegen erfüllt werde.

56. Die Zusammenarbeit zwischen dem medizinischen Dienst und dem übrigen Personal ist von guter Qualität. Die Krankenpfleger/Krankenpflegerinnen sind beim Morgenrapport anwesend. Wurde das medizinische Personal von den Patientinnen und Patienten vom Arztgeheimnis entbunden, was oft vorkommt, informieren sie das Betreuerteam über notwendige medizinische Massnahmen zur Behandlung der somatischen oder psychischen Beschwerden, ohne dabei Einzelheiten preiszugeben. Diese Form der Respektierung des Arztgeheimnisses ist sinnvoll und von Nutzen für beiden Seiten.

57. Die Kommission macht zudem darauf aufmerksam, dass momentan keine adäquate medizinische Versorgung für Drogensüchtige besteht. Drogensüchtigen Insassen sollten bei akuten Gesundheitsproblemen jederzeit von medizinischem Fachpersonal behandelt werden können.

h. Information an die Insassinnen und Insassen

58. Die Gestaltung des Alltags in der Anstalt ist in erster Linie durch die Hausordnung vom 01.04.2008 bestimmt. Es ist von Vorteil, dass die Hausordnung die wesentlichen Punkte regelt, jedoch trotzdem einfach formuliert und leicht verständlich ist. **Die Kommission empfiehlt die Einführung von Präzisierungen zu Zwangsmassnahmen.**

59. Die Hausordnung wird allen Insassinnen und Insassen abgegeben. Sie liegt in deutscher und seit kurzem auch in französischer Sprache vor. Bei Verständnisproblemen wird der Inhalt mündlich durch das Personal oder durch Beizug eines Dolmetschers erläutert.

60. Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger beträgt 69% im Strafvollzug und 75% in der Untersuchungshaft. Eine hohe Anzahl von Insassen stammt aus dem ganzen afrikanischen Raum, aus dem Balkan und aus Osteuropa.

61. Die Delegation führte persönliche Gespräche mit Insassinnen und Insassen in Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Obwohl die Direktion auf die Übersetzung von Informationen beim Eintritt und auf die Qualität der Informationen achtet, ist es sehr empfehlenswert, die Hausordnung in die am häufigsten gesprochenen Sprachen zu übersetzen

62. In allen Abteilungen gibt es zudem Anschlagbretter mit aktuellen Informationen.

63. Die Kommission empfiehlt die Hausordnung in diejenigen Sprachen zu übersetzen, welche in der Anstalt Grosshof am häufigsten gesprochen werden.



i. Beschwerden und Gesuche

64. Der Kanton Luzern hat eine Aufsichtskommission geschaffen, welche einmal pro Monat im Gefängnis Grosshof präsent ist. Sie untersucht Beschwerden und Gesuche von Insassinnen und Insassen. Die Delegation konnte einige dieser Untersuchungen einsehen und sich von der professionellen Arbeitsweise der Aufsichtskommission vergewissern.
65. Die Anwesenheit der Aufsichtskommission wird immer publiziert. Die Insassen haben die Möglichkeit, ein Gespräch zu verlangen. Diese Möglichkeit eines Gespräches ist zudem ein wertvolles Ventil, um Sorgen und Anliegen vortragen zu können. Die Kommission begrüsst die Einführung der Aufsichtskommission sehr, welche die anderen institutionellen Kontrollorgane effizient vervollständigt.

j. Personal

66. Das Personal verfügt über eine Grundausbildung und eine permanente Weiterbildung, welche vom Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) angeboten wird. Zudem findet eine interne Ausbildung statt, welche sich auf die Aktivitäten in der Anstalt Grosshof konzentriert. Das Personal kann sich durch die Teilnahme an verschiedenen Modulen mit den vorhandenen Instrumenten, den Zielen und Prinzipien der Anstalt vertraut machen.
67. Das Personal ist motiviert, steht den Insassen nahe und wird von den allermeisten geschätzt und respektiert.

k. Management

68. Die Management Struktur der Anstalt Grosshof wurde 2008 mit dem Zertifikat ISO 9001 ausgezeichnet. Dieses Zertifikat ist in der Schweiz und in Europa noch sehr selten und dieser Umstand sollte an dieser Stelle besonders positiv und lobend hervorgehoben werden. Dieses System des Managements basiert auf einem modernen Leitungsmodell, auf der Dezentralisierung der Kompetenzen, der Einhaltung von Werten, auf der strukturierten Art der Kommunikation und von qualitätssteigernden Aktivitäten.
69. Die leitenden Werte sind Menschlichkeit, Professionalität, Qualität, Zusammenarbeit, Respekt und die Bereitschaft sich weiterzuentwickeln.
70. Die Einhaltung dieses Management Systems ist in der gesamten Anstaltsorganisation spürbar und zeigt sich in der Qualität der Beziehungen, im ruhigen Ablauf und einer gewissen Gelassenheit.



71. Ein Help-Desk der Informatik ermöglicht allen den Zugriff auf technische Daten und somit eine rasche Wissensbeschaffung.

I. Zusammenfassung

72. Das Gefängnis Grosshof ist eine moderne Anstalt, sie ist gut konzipiert und wird mit einem qualitativ hochwertigen Management Stil geführt. Einige Verbesserungen können aber noch eingeführt werden um jegliche Form von unangemessenem Verhalten zu verhindern. Der Gesamteindruck ist sehr positiv, in vielem sogar vorbildlich. Die angetroffene Qualität ist nicht Zufall, sondern das Ergebnis soliden Schaffens auf allen Ebenen der Politik und des Personals. Gut sein verpflichtet. Der geplante Ausbau des „Grosshofs“ verschafft dem Kanton Luzern die Möglichkeit, im Strafvollzug weiterhin national wichtige und bemerkenswerte Akzente und Impulse zu setzen. Bei allen Kontakten mit der verantwortlichen Regierungsrätin und mit Ihrem Chefkader stellte die Kommission eine grosse Offenheit für die Anliegen und Empfehlungen der NKVF fest. Einige der oben angemarkten Punkte wurden bereits aufgenommen oder deren Überprüfung eingeleitet.

III. Synthese der Empfehlungen

Infrastruktur, Freizeit – und Beschäftigungsangebot

73. Die Kommission empfiehlt den Bau der benötigten Zellen, um künftig eine Überbelegung zu vermeiden, aber auch um ein erweitertes Freizeit- und Beschäftigungsangebot einzuführen. Zudem wird ein Ausbau der Anstalt den Insassen ein Umfeld für den Vollzug von Strafen und Massnahmen und für die Untersuchungshaft bieten, welches mit den Empfehlungen des Europarates im Einklang steht.

Einzelhaft

74. Die Kommission empfiehlt den Behörden auf eine restriktive Anwendung der Einzelhaft zu achten und den Insassen und Insassinnen wann immer möglich zu erlauben, die Zelle zu verlassen und an motivierenden Aktivitäten teilzunehmen. Dies sollte ebenso für den Straf- und Massnahmenvollzug wie für die Untersuchungshaft gelten.

Präzisierung der Vorschriften für die Einzelhaft

75. Die Kommission empfiehlt, die Kriterien für die Einzelhaft, wie Voraussetzungen, Dauer, Modalitäten für eine Verlängerung sowie die Rechtsmittel präziser zu formulieren.



Medizinische Untersuchung

76. Die Kommission empfiehlt den Behörden eine systematische medizinische Untersuchung beim Eintritt in das Gefängnis Grosshof einzuführen.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Empfehlungen der Kommission einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Situation von Personen im Freiheitsentzug leisten kann. Die Leitung der Anstalt Grosshof bietet jedoch eine gute Garantie des Schutzes der persönlichen Rechte.



Regierungsrat

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 50 18
Telefax 041 228 65 09

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 23. August 2011 / Protokoll-Nr. 898

Stellungnahme des Kantons Luzern zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 20. Juni 2011 über den Besuch einer Delegation im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof vom 18. Februar 2011

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obgenannten Bericht und erlauben uns folgende Bemerkungen:

1. Vorbemerkungen

Der Strafvollzug ist ein heikler Bereich des staatlichen Handelns, da hier stark in die Grundrechte der betroffenen Personen eingegriffen wird. Umso mehr haben wir es geschätzt, dass sich die NKVF als unabhängige Kommission die Zeit genommen hat, von aussen her einen Blick auf diesen Bereich zu werfen. Dass der Delegation der NKVF bei ihrem Besuch des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof (nachfolgend: Grosshof) kein Fall von schlechter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemeldet wurde und es auch keine indirekten Hinweise auf etwaige Misshandlungen gab, nehmen wir mit Genugtuung zur Kenntnis.

Dem Bericht entnehmen wir, dass die Delegation der NKVF den Empfang und die bereitwillige Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Kantons Luzern sehr geschätzt hat. Diese Einschätzung beruht durchaus auf Gegenseitigkeit. Wir wissen die Inputs der NKVF sehr zu schätzen. Sie dienen uns als Ansporn, im Kanton Luzern auch in Zukunft einen menschenwürdigen Strafvollzug zu gewährleisten. Bei der Umsetzung der Empfehlungen der NKVF ist allerdings auch der finanziellen Situation des Kantons Luzern Rechnung zu tragen.

2. Generelle Bemerkungen zum Bericht

a. Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof

Dem Grosshof attestiert die NKVF einen sehr guten Gesamteindruck, der in vielen Aspekten sogar als vorbildlich bezeichnet wird. Als besonders positiv hervorgehoben wird die qualitativ hochwertige Managementstruktur des Grosshofs, die im Jahre 2008 (recte: 2007) mit dem Zertifikat ISO 9001 ausgezeichnet wurde. Mit diesem Managementsystem kann der Gross-

hof den Vollzug der Freiheitsstrafen nach modernen betriebswirtschaftlichen Regeln und unter Wahrung der tragenden Grundsätze wie Menschlichkeit und Respekt gegenüber den Insassinnen und Insassen gewährleisten. Zu den einzelnen Beobachtungen, Feststellungen und dem angezeigten Handlungsbedarf nehmen wir in der Reihenfolge des Berichts Stellung. Vorab erlauben wir uns den Hinweis, dass die in Ziffer 9 des Berichts erwähnten Anstalten in Sursee (Ausschaffungszentrum) und Emmen (Halbgefangenschaft) keine Grosshof-Aussenstellen mehr darstellen. Die Aussenstelle in Sursee, die der Durchführung der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen diente, wurde im Sommer 2010 geschlossen und als neue Abteilung an die Strafanstalt Wauwilermoos in Egolzwil angegliedert. Der Vollzug der Halbgefangenschaft wurde aufgrund der hohen Nachfrage nach Plätzen im geschlossenen Vollzug und der Untersuchungshaft vor geraumer Zeit dem Wohnheim Lindenfeld übertragen. Dieses Wohnheim wird von einem Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB betrieben, dessen Mitglieder der Kanton Luzern, verschiedene Gemeinden und der Fürsorgeverein für Straffällige Kanton Luzern sind. Im Grosshof werden nur noch in Ausnahmefällen Freiheitsstrafen in Form der Halbgefangenschaft vollzogen, vorzugsweise für Frauen. Aus organisatorischen Gründen und Sicherheitsgründen erfolgt diese Unterbringung in der Regel im Aufnahmebereich des Gefängnisses.

b. Staatsanwaltschaft

Die NKVF konnte die Rechtmässigkeit und das korrekte Handeln der Organe der Staatsanwaltschaft bestätigen und sich von den Kontrollmechanismen der Oberstaatsanwaltschaft mit strukturierter Fallführung und Fallcontrolling überzeugen.

c. Luzerner Polizei

Etwas heikler erscheinen uns die im Bericht erhobenen direkten oder indirekten Vorwürfe gegenüber der Luzerner Polizei. Der Besuch der NKVF-Delegation im Grosshof vom 18. Februar 2011 erfolgte ohne Beisein der Luzerner Polizei. Offenbar wurden einzelne Kritikpunkte gestützt auf nicht näher verifizierte Aussagen von Insassen in den Bericht aufgenommen. Diese Vorwürfe sind pauschal gehalten und die Luzerner Polizei hatte keine Möglichkeit, deren Stichhaltigkeit zu überprüfen und in einem persönlichen Einzelgespräch mit Ihrer Delegation ihren Standpunkt darzulegen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Punkten des Berichts

zu den Ziffern 13 und 14 (Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen):

Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Delegation der NKVF kein Fall von schlechter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemeldet wurde und es auch keine indirekten Hinweise auf etwaige Misshandlungen gab. Dies führen wir insbesondere auf die Umsicht und Sensibilität der involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurück. So wird beispielsweise bei den Strafverfolgungsbehörden - entsprechend ihrem Leitbild - Wert darauf gelegt, allen Verfahrensbeteiligten unabhängig von ihrer Herkunft vorurteilslos und respektvoll zu begegnen. Das Personal des Grosshofs pflegt, trotz der baulichen und infrastrukturellen Unzulänglichkeiten, einen menschenwürdigen, rechtskonformen und respektvollen Umgang mit den Insassinnen und Insassen.

Betreffend dem von Insassen erwähnten Unverständnis gegenüber anderen Kulturen erlauben wir uns insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Festnahme und die Hafteröffnung schwierige Ausnahmesituationen für die betroffenen Personen darstellen. Einige dieser Personen verhalten sich bei der Festnahme und in den ersten Stunden danach sehr aufgebracht und renitent. Nichtsdestotrotz werden die Betroffenen auch in diesen schwierigen Situationen nach den gesetzlichen Grundlagen behandelt und keinen Misshandlungen oder erniedrigenden Behandlungen ausgesetzt.

zu den Ziffern 15 - 25 (materielle Haftbedingungen - Infrastruktur):

Die derzeitigen Haftbedingungen beruhen auf einem befristeten Massnahmenpaket (Sofortmassnahmen), welches aufgrund der grossen Nachfrage nach Untersuchungshaftplätzen und Plätzen für den geschlossenen Strafvollzug seit 2009 schrittweise etabliert wurde. Es versteht sich von selbst, dass dieser Zustand eine Ausnahmesituation darstellt und die Sofortmassnahmen nur als Übergangslösung bestehen können. Der Bedarf an zusätzlichen Plätzen ist ausgewiesen. Die Empfehlung der NKVF, den geplanten Ausbau zu realisieren, begrünnen wir. Wir haben bereits mit Botschaft vom 24. Mai 2011 dem Kantonsrat beantragt, für den Ausbau des Grosshofs einen Nachtragskredit für die Erweiterung auf 104 Haftplätze und den Bau notwendiger zusätzlicher Infrastrukturräume zu bewilligen. Die Freigabe der erforderlichen Mittel durch das Parlament vorausgesetzt, könnten die von der NKVF beanstandeten Mängel (insb. unzureichende Platzverhältnisse in den Zellen) in nächster Zeit beseitigt werden.

zu Ziffer 27 (Rauchverbot):

Aus baulichen und organisatorischen Gründen ist die Einführung eines generellen Rauchverbots im Grosshof derzeit nicht realisierbar. Allerdings wird bereits heute bei der Unterbringung der Insassinnen und Insassen eine strikte Trennung von Rauchern und Nichtrauchern vorgenommen. Eine gemeinsame Unterbringung erfolgt nur in Ausnahmefällen und selbst dann bloss für eine sehr kurze Dauer (max. 24 Stunden).

Die Direktion des Grosshofs hat die Bereitschaft signalisiert, nach dem Abschluss der geplanten Erweiterung des Grosshofs die Einführung eines generellen Rauchverbots erneut zu prüfen.

zu Ziffer 31 (Informationen):

Die Polizei und der zuständige Staatsanwalt oder die zuständige Staatsanwältin (Verfahrensleitung) klären im Rahmen ihrer Informationspflicht jede festgenommene Person umfassend über ihre Rechte und Pflichten auf, falls erforderlich unter Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Ein Merkblatt für Inhaftierte kann in 21 verschiedenen Sprachen abgegeben werden.

Das Interesse der inhaftierten Personen an Informationen über den Gang des Verfahrens, die Haftbedingungen und die Pflege der Kontakte mit der Familie ist verständlich. Es liegt aber auch im Interesse der Behörden, die inhaftierte Person - im Rahmen des im konkreten Einzelfall Möglichen - zu orientieren. Bei Bedarf an Informationen können sich die inhaftierten Personen via ihre Verteidigung und das Betreuungspersonal oder direkt mit der Verfahrensleitung in Verbindung setzen. Der Kontakt mit Familienangehörigen wird im Rahmen der Anstaltsordnung gewährleistet. Je nach Untersuchungszweck oder Stand der Untersuchung kann der Kontakt mit Einschränkungen verbunden sein.

zu Ziffer 33 (Präzisierungen zum Verfahren und zum Ablauf):

Die Anweisungen zur Untersuchungshaft (inkl. Angabe der Haftgründe und der Haftmodalitäten) werden von der Verfahrensleitung schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Formular verfügt. Dieses Formular ist Bestandteil der Akten und somit auch für die inhaftierte Person zugänglich. Mit diesem Vorgehen werden die Transparenz für die inhaftierte Person und die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Anordnungen gewährt. In Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 58.

zu den Ziffern 34 und 35 (Einzelhaft):

Die Anordnung von Einzelhaft ist nicht nur rechtlich zulässig, sondern in vielen Fällen aufgrund des Haftzwecks geradezu geboten. Die Grundlagen für die Anordnung von Einzelhaft ergeben sich namentlich aus Artikel 235 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) und aus der Rechtsprechung. Sowohl bei der Anordnung wie auch bei der Ausgestaltung der Untersuchungshaft muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden. Der inhaftierten Person dürfen nur diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, die aufgrund des Zwecks der Untersuchungshaft (z.B. Kollusionsgefahr)

oder der Anstaltsordnung erforderlich sind. Sie sind auch in zeitlicher Hinsicht auf das Notwendige zu beschränken.

Ob und für welche Zeitdauer die Einzelhaft angeordnet werden muss, kann nicht anhand genereller Kriterien beurteilt werden, sondern hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, namentlich von den Haftgründen und dem Stand der Untersuchung. Die Verfahrensleitung verfügt bei der Beurteilung, ob die Anordnung von Einzelhaft sachlich geboten ist, über einen Ermessensspielraum. Ohne diesen könnte sie dem Einzelfall gar nicht hinreichend Rechnung tragen. Allerdings muss sie das Ermessen im Lichte der Gesetzgebung und Rechtsprechung pflichtgemäss ausüben. Zudem gilt in Haftfällen das spezielle Augenmerk auf die Einhaltung des Beschleunigungsgebots. Diese Kriterien bilden die Leitplanken für eine rechtskonforme Anordnung der Einzelhaft. Durch die von der Oberstaatsanwaltschaft vorgegebene strukturierte Fallführung und die Meldepflicht der Fälle nach sechsmonatiger Untersuchungsdauer besteht zudem ein effektiver Kontrollmechanismus. Hinzu kommen die der inhafierten Person zustehenden Rechtsmittel, namentlich auch bezüglich der Haftdauer.

zu Ziffer 36 (Fesselung bei Transporten):

Das Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 (PolG) hält ausdrücklich fest, dass bei Transporten die Fesselung immer erlaubt ist (§ 18 Abs. 2). Die Fesselung erfolgt mittels Handfesseln mit flexiblen Gelenken auf dem Rücken.

Die Luzerner Polizei verfügt über keine Handfesseln mit starren Gelenken. Wir gehen deshalb davon aus, dass es sich beim zitierten Fall nicht um einen Transport der Luzerner Polizei handelte, sondern um einen Transport im Rahmen des Jail-Train-Street (interkantonale Häftlingstransporte, durchgeführt durch die Unternehmensgemeinschaft Securitas/SBB im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]).

zu den Ziffern 36 - 38 (Leibesvisitationen):

Die Luzerner Polizei unterzieht jede festgenommene Person einer Durchsuchung (Leibesvisitation). Dabei hält sie sich an die gesetzlichen Vorgaben gemäss Artikel 250 StPO und § 14 PolG. Die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass kleinere Gegenstände (z.B. Waffen, Rasierklingen, Medikamente, Drogen) problemlos im Intimbereich, in Achselhöhlen, an Fusssohlen, in Haaren usw. versteckt werden können. Solche Gegenstände werden zum Schutz der betroffenen Person (Eigengefährdung), der Polizistinnen und Polizisten sowie allfälliger Drittpersonen (Fremdgefährdung) oder allenfalls von Gesetzes wegen sichergestellt. Die Leibesvisitationen werden bei der Luzerner Polizei so respektvoll wie nur möglich vorgenommen, aber auch so, dass die Sicherheit sowohl der betroffenen Person wie auch anderer Personen jederzeit gewährleistet ist.

Aus den erwähnten Sicherheitsgründen darf die Luzerner Polizei grundsätzlich auch keine Einlieferungen in eine Haftanstalt vornehmen, ohne bei der betroffenen Person eine Leibesvisitation durchzuführen. Nur in denjenigen Fällen, in welchen mit Sicherheit feststeht, dass bereits eine polizeiliche Leibesvisitation vorgenommen wurde oder eine solche von der vormaligen Haftanstalt bestätigt wird, erfolgt bei der Übergabe an die Luzerner Polizei keine erneute Leibesvisitation. Davon wiederum ausgenommen sind die Fälle, in denen der begründete Verdacht besteht, dass die betroffene Person Sachen in Gewahrsam hat, welche sie nicht auf sich tragen darf. Die entsprechenden Aussagen eines betroffenen Insassen im Bericht der NKVF können nicht weiter kommentiert werden, da seine Identität weder der Luzerner Polizei noch uns bekannt ist. Die Leibesvisitationen im Grosshof werden auch nach Einschätzung der NKVF rechtskonform und mit der nötigen Diskretion vorgenommen.

zu Ziffer 42 (Bildung und Beschäftigung im Strafvollzug):

Das Programm "Bildung im Strafvollzug" (BiSt) wird bereits seit dem 1. April 2011 umgesetzt. Der Unterricht findet einmal pro Woche an einem halben Tag statt. Daneben hat der Grosshof bereits vor der Einführung von BiSt verschiedene Bildungsmöglichkeiten (PC-Kurse, Deutschkurse, kreatives Malen usw.) und Freizeitbeschäftigungen (Body Pump, Ko-

chen usw.) angeboten. Nach dem Umbau der Gruppenküchen (laufendes Bauprojekt) wird das Angebot für Kochkurse erweitert.

Ergänzend zu den Verpackungs- und Versandaufgaben hat der Grosshof folgende Förderarbeitsplätze geschaffen: Küchendienst, Lager, Kontrolle, Unterhaltsarbeiten/Hauswirtschaft. Die bestehenden Freizeit- und Entwicklungsmöglichkeiten können auf der Website des Grosshofs detailliert nachgelesen werden (www.grosshof.lu.ch/mb-3239-freizeit-_und_entwicklungsmoeglichkeiten.pdf).

zu Ziffer 47 (Chronologische Erfassung der angeordneten Disziplinarstrafen und formellen Beschwerden):

Diese Anregung wurde vom Grosshof aufgenommen und rückwirkend per 1. Januar 2011 umgesetzt.

zu Ziffer 50 (Getrennte Führung der Regime in der Frauenabteilung):

Bei der Planung des Ausbaus des Grosshofs wird dieser Umstand berücksichtigt, sodass der Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft in der Frauenabteilung künftig getrennt durchgeführt werden kann.

zu Ziffer 55 (medizinische Versorgung)

Der Gesundheitsdienst im Grosshof wird ab dem 1. September 2011 von 150 auf 200 Stellenprocente erhöht. Die medizinische Betreuung der Insassinnen und Insassen kann künftig auch an den Wochenenden gewährleistet werden.

Ferner wird eine intensive Zusammenarbeit mit dem forensisch-psychiatrischen Dienst der Luzerner Psychiatrie gepflegt. Der Psychiater des forensisch-psychiatrischen Dienstes ist an mindestens zwei Tagen pro Woche anwesend. Er ist beratend tätig, erstellt Gutachten und interveniert bei Krisen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Sozialdienst seit dem 1. August 2011 um 60 Stellenprocente erhöht wurde.

zu Ziffer 57 (adäquate medizinische Versorgung von Drogensüchtigen):

Hier gilt es zu präzisieren, dass drogensüchtige Insassinnen oder Insassen bereits heute von medizinischem Fachpersonal (Gesundheitsdienst, Gefängnisarzt und forensischem Psychiater) betreut werden. Der Gesundheitsdienst des Grosshofs verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Bewilligungen zur kontrollierten bzw. ärztlich angeordneten Abgabe von Methadon und Subutex.

zu Ziffer 58 (Präzisierungen zu Zwangsmassnahmen):

Die Empfehlung der NKVF, die Bestimmungen zu den Zwangsmassnahmen zu präzisieren, haben wir zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, allfällige Präzisierungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Justizvollzugsgesetzes zu prüfen und diese zusammen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes umzusetzen.

zu Ziffer 63 (Übersetzungen der Hausordnung):

Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Insassinnen und Insassen in aller Regel nicht mit schriftlichen Regelungen auseinandersetzen. Viel zweckmässiger erweist sich eine mündliche Information durch das Betreuungspersonal oder durch Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. So wird auch von der NKVF bestätigt, dass die mündliche Information korrekt und ausreichend stattfindet.

Die Hausordnung liegt derzeit in einer deutschen und französischen Version vor. Zentrale Ausschnitte aus der Hausordnung stehen zudem in Form von Merkblättern auch auf Englisch zur Verfügung. Aufgrund der Empfehlung der NKVF plant der Grosshof, bis Ende 2011 eine englische und italienische Übersetzung der Hausordnung zu realisieren.

zu Ziffer 65 (Aufsichtskommission):

Wir teilen die Haltung der NKVF, dass die Aufsichtskommission eine wertvolle Institution darstellt, welche die anderen Kontrollorgane effizient ergänzt.

Zu Ziffer 67 (Arbeitsleistung):

Die Direktion und die Mitarbeitenden des Grosshofs freuen sich über die anerkennenden und lobenden Worte der NKVF betreffend die von ihnen erbrachte Arbeitsleistung.

zu Ziffer 74 (Einzelhaft):

Nach Einschätzung der Oberstaatsanwaltschaft nehmen die für die Untersuchung zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Festlegung der Modalitäten für die Untersuchungshaft verantwortungsbewusst wahr. Es liegen ihr keine konkreten Anhaltspunkte für eine Praxis von extensiver beziehungsweise sachlich nicht gebotener Anordnung von Einzelhaft vor. Wir sind deshalb im Lichte der vorstehenden Ausführungen (vgl. auch unsere Bemerkungen zu den Ziff. 34 und 35) überzeugt, dass in diesem Bereich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht bzw. dass die Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Einzelhaft sachlich nicht nötig ist. Eine über das Gesetz und die internen Kontrollmechanismen hinausgehende zusätzliche Einschränkung ist weder sachlich geboten noch zweckdienlich. Vielmehr würde sie unseres Erachtens das Gegenteil bewirken: Dem Einzelfall - und damit den Interessen der beschuldigten Person - könnte nicht mehr hinreichend Rechnung getragen werden.

4. Schlussbemerkungen

Abschliessend bedanken wir uns bei Ihnen nochmals bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung


lic. oec. Marcel Schwerzmann
Regierungspräsident





Dr. Markus Hodel
Staatsschreiber